

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Oberhaching erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs.1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28. Abs 2 BayFwG aufgeführten Leistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.2010 außer Kraft.



Oberhaching, den 10. Oktober 2017
Gemeinde Oberhaching

Stefan Schelle
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

*Diese Satzung wurde am 09.11.2017 im Rathaus der Gemeinde Oberhaching, Zi. E24 (Pforte) zur
Einsichtnahme niedergelegt.*

*Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge
wurden am 09.11.2017 angeheftet und am 06.12.2017 wieder abgenommen.*

Oberhaching, den 06.12.2017 Gemeinde Oberhaching



Stefan Schelle
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten und Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Strecken- und Ausrückestundenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke bzw. für jede angefangene halbe Stunde (berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens) für

a)	Löschfahrzeuge	Streckenkosten	Ausrückestundenkosten
	aa) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6,	8,53 €	265,89 €
	bb) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12,	7,16 €	241,02 €
	cc) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,20 €	280,80 €
	dd) Kleinalarmfahrzeug Klaf	3,07 €	81,78 €
b)	Rüstwagen (RW 2)	10,14 €	383,36 €
c)	Sonstige Fahrzeuge	Streckenkosten	Ausrückestundenkosten
	aa) Mehrzweckfahrzeug (MZF) Oberhaching	1,77 €	39,41 €
	bb) Mehrzweckfahrzeug (MZF) Oberbiberg	1,62 €	61,16 €
	cc) Sonstiges Fahrzeug	0,62 €	81,53 €

2. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) einen Generator mit 5 KVA	65,70 €
b) einen Generator mit 9 KVA.....	37,98 €
c) einen Generator mit 13 KVA.....	38,32 €
d) eine Tauchpumpe TP 4	28,58 €

e) eine Tauchpumpe TP 8	35,25 €
f) eine Tauchpumpe Spechtenhauser „Chiemsee“	35,06 €
g) eine Tauchpumpe MAST „ATP 20 R KÖNIGSSEE“	28,34 €
h) einen Mehrzwecksauger	14,14 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:..... 21,75 €
 Kommandant und Stellvertreter:..... 23,94 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen (wie z.B. Kommandanten, Gerätewarte und Funksachbearbeiter) nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

3.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung von Sicherheitswachen gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayFwG wird folgender Stundensatz für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG) berechnet: 15,10 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Oberhaching, den 10. Oktober 2017
 Gemeinde Oberhaching



Stefan Schelle
 1. Bürgermeister

